

82. Ist die im A.L.R. I. 20. §. 610 für die Erklärung des Verkaufsberechtigten festgesetzte Frist von zwei Monaten in Gemäßheit des A.L.R.'s I. 9. §. 550 zu berechnen, also eine Frist von zweimal 30 Tagen?

I. Hilfssenat. Urth. v. 8. März 1881 i. C. P. (N.) w. S. (Bekl.)
Rep. IV a. 297/80.

- I. Kreisgericht Kreuzburg.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die Frage, wie eine, sei es durch Privatbestimmung oder durch
C. d. R. G. Entsch. in Civilt. IV. 20

Gesetz, nach Monaten normierte Frist zu berechnen sei, ist für das gemeine Recht nicht völlig außer Streit. Es besteht Meinungsverschiedenheit, ob nach römischem Recht in dieser Beziehung eine Vorschrift existiert, insbesondere dahin, daß unter Monaten Zeiträume von 30 Tagen zu verstehen seien, oder ob es im römischen Recht an einer durchgreifenden Vorschrift hierüber fehlt. Der Streit datiert indes vornehmlich aus neuerer Zeit.

Vgl. Bachofen, zur Lehre von der civilen Berechnung der Zeit, in der Zeitschr. f. Civilr. und Proz., N. F., Bd. 18 S. 350 flg.; Wächter, Württemb. Privatr. Bd. 2 S. 824, 825 Note 6; Unger, System des österr. Privatr., 3. Aufl., Bd. 2 S. 288 Note 11; Förster, Theorie u., 3. Aufl., Bd. 1 S. 207 Note 1.

Die herrschende Meinung war stets für die erste Alternative,

Windscheid, Pand., 5. Aufl., Bd. 1 S. 304 Note 20; von Savigny, System Bd. 4 S. 337 flg.; Wächter a. a. O.; Unger a. a. O.; Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatr. Bd. 1 S. 121,

und es ist hierauf für das gemeine Recht die Lehre gegründet, daß, wenn es sich um eine gesetzliche Frist des römischen Rechts handelt, bei Berechnung derselben der Monat gleich einem Zeitraum von 30 Tagen anzusehen, betreffs einer durch Privatbestimmung festgesetzten Frist dagegen der Berechnung von Kalenderdatum zu Kalenderdatum, als der wahrscheinlich gewollten, der Vorzug zu geben ist.

Die Vorschriften des A.L.R.'s, nämlich des §. 550 I. 9 und der §§. 855. 856 II. 8, lassen nicht verkennen, daß diese Ansicht von den Verfassern des A.L.R.'s geteilt wurde, zumal wenn in Betracht gezogen wird, daß seitens der letzteren der rechtliche Unterschied zwischen den wahren Verjährungsfristen und den gesetzlichen Befristungen — gesetzlichen Präklusivfristen — keine besondere Beachtung fand.

Simon und von Strampff, Materialien zur Lehre vom Gewahrhaft 2c S. 452, 453; vgl. auch Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 40 S. 7 und Bd. 83 S. 281.

Mit Recht nimmt deshalb Dernburg (a. a. O. Note 1) an, daß die im §. 550 a. a. O. für die Verjährung gegebene Vorschrift Anwendung einer allgemeinen Regel und nicht, wie Förster (a. a. O.) meint, als Ausnahme anzusehen ist. Es ist die Vorschrift des §. 550 mithin auch für die im A.L.R. I. 20. §. 620 festgesetzte, dem römischen Rechte (l. 3 Cod. de jur. emphyt. 4, 66) entnommene Frist (v. Ramph,

Sahrbücher, Bd. 41 S. 61) als maßgebend, letztere also als Frist von 60 Tagen zu erachten, wenn schon sie als eine wirkliche Verjährungsfrist nicht gelten kann. Vgl. Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 6 S. 393.“